

Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Durch die digitale Ratsarbeit soll insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie Kosten eingespart werden. Die Richtlinie für die digitale Ratsarbeit ist gemäß § 2 Abs. 2 Anlage der Geschäftsordnung.

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

- (1) Die Stadt Osterwieck betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist verpflichtend. Für die Sitzungen werden keine Sitzungsunterlagen in Papier zur Verfügung gestellt. Ausnahme sind geänderte Vorlagen oder Anfragen, die ab zwei Stunden vorher für die jeweilige Sitzung zur Verfügung gestellt werden (z.B. Tischvorlagen).
- (2) Sollte es aus Gründen, die der Mandatsträger zu vertreten hat, erforderlich sein, Sitzungsunterlagen in Papierform herzustellen, wird dieser Ausdruck dem Mandatsträger in Rechnung gestellt. Die Kosten berechnen sich nach der Verwaltungskostensatzung der entsprechenden gültigen Fassung.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates und die sachkundigen Einwohner (im weiteren als „Nutzer“ bezeichnet) werden in elektronischer Form über die für ihn hinterlegte E-Mail-Adresse informiert, dass die Einladung sowie die Unterlagen in der Sitzungsdienst-App eingestellt sind. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse.
- (5) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

- (1) Die Verwaltung stellt jedem Nutzer auf Verlangen ein mobiles Endgerät mit WLAN-Schnittstelle ohne SIM-Karte leihweise zur Nutzung des Ratsinformationssystems zur Verfügung. Die Nutzungsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich. Für die Nutzung wird eine separate Vereinbarung mit der Verwaltung geschlossen.
- (2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert ausgeliefert. Die Stadt trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware. Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte ist untersagt.

- (3) Für die Nutzung des zur Verfügung gestellten Endgerätes wird eine separate Vereinbarung mit der Verwaltung geschlossen.
- (4) Die Nutzung eines privaten Gerätes für die Ratsarbeit ist ausdrücklich erwünscht.
- (5) Die private Nutzung eines bereitgestellten Endgerätes ist nicht zulässig.

§ 3

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es bedarf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.
- (2) Die Verwaltung unterstützt und berät die Nutzer bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten.
- (3) Die Nutzer sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet.
- (4) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Verwaltung unverzüglich zu melden.
- (5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet der Nutzer für den eingetretenen Schaden.

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

- (1) Die Nutzer können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware des Ratsinformationssystems auf die Einladung und Sitzungsunterlagen des Stadtrats bzw. der Ausschüsse elektronisch zugreifen.
- (2) Die Nutzer haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Stadt zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigt können, ausgeschlossen sind.
- (4) Die Verwaltung unterstützt und berät die Nutzer bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware für das Ratsinformationssystem.

§ 5

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Stadtrat

(1) Die gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Nutzern zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechenden gilt, sofern der Nutzer vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Stadtrat ausscheidet.

(2) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates bzw. mit dem Datum des Ausscheidens aus dem Stadtrat.

§ 6

Ausdruck von Sitzungsunterlagen in Papierform

Der Nutzer verzichtet ausdrücklich auf den Ausdruck von Sitzungsunterlagen. Sollte aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, eine rechtzeitige oder vollständige digitale Bereitstellung der Sitzungsunterlagen nicht möglich sein, erfolgt der Ausdruck für den Nutzer kostenlos.

Besteht ein Nutzer auf den Ausdruck der Unterlagen, so werden die daraus entstehenden Kosten gem. gültiger Verwaltungskostensatzung separat in Rechnung gestellt.

§ 7

Datenschutz und Datenverarbeitung digitaler Daten

Die Gremienmitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit digitalen Zugang zu vertraulichen oder geheim zuhaltenden Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind die Personen verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages verein-

bare Regelung zu ersetzen, in dem Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Osterwieck.

Sie tritt gleichzeitig mit der Geschäftsordnung in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift des Stadtratsvorsitzenden